

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1922

Änderung der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung)

1. Erwägungen

Nachdem der Kantonsrat am 27. August 2002 die Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz; FAG; BGS 131.71) verabschiedet hat und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2003/228 vom 18. Februar 2003 die Änderungen per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Am 1. April 2003 (RRB Nr. 2003/614) wurde zudem eine Totalrevision der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsverordnung; FAV) beschlossen, welche ebenfalls per 1. Januar 2004 in Kraft treten wird. In den Übergangsbestimmungen zur neuen Finanzausgleichsverordnung (§ 38 FAV) wurde allerdings eine Ausnahmeregelung für das Inkrafttreten von § 12 FAV vorgesehen. Diese Bestimmung soll erst am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Bei der Redaktion dieser Übergangsbestimmung wurde jedoch übersehen, dass lediglich für Absatz 1 das Inkrafttreten bis 1. Januar 2006 hätte aufgeschoben werden dürfen. § 12 Absatz 2 FAV muss hingegen ebenfalls bereits am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Der Grund dafür lässt sich wie folgt zusammenfassen: In § 12 Absatz 1 werden die maximal anrechenbaren Ansätze bei der Verrechnung interner Aufwände zulasten oder zugunsten der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen definiert. Die Umsetzung dieser Bestimmung setzt eine Instruktion der zuständigen Behörden und Organe der Gemeinde voraus. Die Vorgaben können somit erstmals für das laufende Rechnungsjahr 2003 als bekannt vorausgesetzt werden. Somit kann die Bestimmung für das Finanzausgleichsjahr 2006 erst per 1. Januar 2006 in Kraft treten. § 12 Absatz 2 enthält hingegen Vorgaben zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung, welche bereits seit 1992 nach der alten Finanzausgleichsverordnung (§ 2 Absatz 2 FAV alt) Gültigkeit hatten und unverändert in die neue Finanzausgleichsverordnung integriert wurden. Für den Vollzug dieser Bestimmung muss folglich keine Übergangsfrist vorgesehen werden. Sie kann deshalb bereits am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Mit dem Inkrafttreten der total revidierten Finanzausgleichsverordnung muss gleichzeitig die bisherige Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986 formell aufgehoben werden. Die Aufhebung des bisherigen Rechts ist ebenfalls mit der vorliegenden Verordnungsänderung nachzuholen.

2. Beschluss

(siehe nächste Seite)

Änderung der Verordnung zum Gesetz über den direkten FinanzausgleichRRB Nr. 2003/1922 vom 21. Oktober 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 85 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003 wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 1 und 2 lauten neu:

§ 38. Inkrafttreten der Finanzausgleichsverordnung

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 12 Absatz 1 am 1. Januar 2004 in Kraft.

² § 12 Absatz 1 der Finanzausgleichsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Als § 38^{bis} wird neu eingefügt:

§ 38^{bis} Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986²⁾ ist aufgehoben.

II.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 131.71

²⁾ GS 90, 340 (BGS 131.721).

Verteiler RRB

Parlamentsdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik (6)

Mitglieder Finanzausgleichskommission (5)

GS

BGS

Veto Nr. 26 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Dezember 2003.

Verteiler Verordnungsänderung

--